

# **BVGer E-3819/2015 vom 2. Juli 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3819\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3819_2015)

FR: TAF E-3819/2015 du 2 juillet 2015

IT: TAF E-3819/2015 del 2 luglio 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Testphasenverordnung (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 38 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden

(Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Dabei umfasst die Furcht vor künftiger Verfolgung allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute - d.h. von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1; BVGE 2011/51 E. 6.2). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5**

Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. BVGE 2012/21 E. 5; BVGE 2009/50 E. 10.2; BVGE 2008/24 E. 7.2; BVGE 2007/21 E. 11.1.3).

### **E. 6**

Nach Durchsicht der Akten und insbesondere vor dem Hintergrund der auf Beschwerdeebene ins Recht gelegten Schnellrecherche der Schweizerischen

Flüchtlingshilfe (SFH) vom 2. Juni 2015 kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM nur ungenügend abgeklärt hat, inwiefern der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach China eine begründete Furcht hat, wegen seiner vorgetragene Zugehörigkeit zu den Quannengshen asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu werden. Zwar trifft es zu, dass der Beschwerdeführer - seinen eigenen Angaben zufolge - vor seiner Ausreise aus China nicht in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt wurde, weshalb er wohl auch legal aus seinem Heimatstaat ausreisen konnte. Daraus ohne weiteres darauf zu schliessen, dass er auch bei einer Rückkehr nach China mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht in asylrelevanter Weise gefährdet wäre, greift indes zu kurz. So scheint es mit Blick auf die Ergebnisse der Schnellrecherche der SFH vom 2. Juni 2015 nicht ausgeschlossen, dass die Quannengshen in China asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt sind. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Situation christlicher Glaubensgemeinschaften in China - nicht gerade ein alltägliches Asylvorbringen, wie auch die Vorinstanz nicht zu verkennen scheint (vgl. A15/2) - fehlt in der angefochtenen Verfügung des SEM indes gänzlich. Müsste eine asylrelevante Verfolgung der Quannengshen - unter Beizug weiterer Quellen - bejaht werden, hätte wohl auch der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach China eine begründete Furcht im Sinne von Art. 3 AsylG, es sei denn, sein Vorbringen, dieser Glaubensgemeinschaft anzugehören, würde ihm nicht geglaubt. Die aktuelle Aktenlage erlaubt einen solchen Schluss der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers indes nicht. Vielmehr wären dazu weitere Abklärungen, welche auf die Verifizierung der tatsächlichen Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur behaupteten Glaubensgemeinschaft abzielen, notwendig.

#### **E. 7.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

#### **E. 7.2**

Im vorliegenden Fall ist es angezeigt, die Sache ans SEM als erste Instanz zurückzuweisen, damit dieses die erforderlichen Abklärungen vornimmt und deren Ergebnis im Rahmen eines neuen Entscheides festhält, da sich die Entscheidungsreife in der vorliegenden Sache nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt. Im Übrigen bleibt auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger erscheint, als das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet und - seit der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision - die Unangemessenheit einer angefochtenen Verfügung bezüglich Asyl und Flüchtlingseigenschaft nicht mehr überprüfen kann. Ziel der noch vorzunehmenden Abklärungen ist, gestützt auf einschlägige Länderinformationen zu prüfen, ob ein Mitglied der Quannengshen in China begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung hat und - wenn dies bejaht würde - mit geeigneten Methoden zu untersuchen, ob es glaubhaft erscheint, dass der Beschwerdeführer Anhänger dieser Glaubensgemeinschaft ist. Allenfalls wäre zudem abzuklären, ob der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach China ins Visier der heimatlichen Behörden geraten würde, weil sein Schengenvisum bereits am 8. Mai 2015

abgelaufen ist (vgl. A12/3) und er hierzulande wegen der behaupteten Zugehörigkeit zu den Quannengshen ein Asylgesuch eingereicht hat.

### **E. 7.3**

Vor dem Hintergrund des Gesagten, kann mithin offen bleiben, ob sich die auf Beschwerdeebene kritisierte Mandatsführung durch die in der Testphase zugewiesene Rechtsvertretung tatsächlich in rechtlich relevanter Weise negativ auf den Verfahrensausgang ausgewirkt hat. Nichtsdestotrotz sei darauf hingewiesen, dass es ungünstig erscheint, wenn die Rechtsvertretung in den wesentlichen Verfahrensschritten der Testphase (insbesondere Befragungen und Stellungnahme zum Entscheidentwurf) von verschiedenen Personen ausgeübt wird. Ferner ist die Stellungnahme der Rechtsvertretung zum Entscheidentwurf tatsächlich dürftig ausgefallen und geht inhaltlich an der Sache vorbei, weshalb die auf Beschwerdeebene geäußerte Kritik, die Rechtsvertretung habe nicht versucht, ernsthaft im Interesse des Mandanten Einfluss auf den zu erwartenden Entscheid zu nehmen, nicht ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden kann. Eine Verpflichtung zur Begründung der Mandatsniederlegung durch die zugewiesene Rechtsvertretung, lässt sich indes dem Gesetz nicht entnehmen (vgl. Art. 25 Abs. 4 TestV). Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass eine Mandatsniederlegung nach dem Ergehen des erstinstanzlichen Entscheids aber vor der Erhebung einer Beschwerde angesichts der kurzen Beschwerdefrist im Testphasenverfahren je nach Konstellation problematisch sein kann. Ob deren Begründung aber die richtige Massnahme ist, ist fraglich. In jedem Fall erscheint es aber erforderlich, dass die Mitteilung bezüglich der Mandatsniederlegung so früh wie möglich erfolgt, wovon im vorliegenden Fall ausgegangen werden kann (vgl. A26/1).

### **E. 8**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom 9. Juni 2015 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde eine Kostennote eingereicht in der Höhe von total Fr. 1'340.-, wobei der ausgewiesene Aufwand als nicht vollumfänglich notwendig zu beurteilen ist. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von total Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)